

Stadt Genthin
Der Bürgermeister
29.09.2006

Vorsitzender des Stadtrates
Herrn Czeke

Widerspruch gegen die Beschlussfassung des Stadtrates in dessen Sitzung am 28.09.2006

Sehr geehrter Herr Czeke,

dem Stadtrat lag in der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Genthin am 28.09.2006 unter der Beschlussvorlagen-Nr. B-189/04-09/SR eine Entscheidungsfindung zu einem Angebot des Landesbaubetriebes zur Änderung der OD-Vereinbarung vor. Dabei ging vordergründig um die Übernahme der Baulast für einen vorhandenen kombinierten Geh- und Radweg durch die Stadt Genthin. Entsprechend den Grundsätzen und auf der Grundlage geltenden Rechts ist in den Fällen Baulastträger bundesstraßenbegleitender Wegeanlagen die Kommune, wenn es sich um kombinierte Rad-/Gehwege handelt. Das ist vorliegend der Fall.

Die Baulastträgerschaft befand sich bislang beim LBB, was bei einer Prüfung durch den Landesrechnungshof beanstandet wurde und zur Forderung gegenüber dem LBB führte, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Dazu ist der LBB an uns herangetreten und hat eine veränderte OD-Vereinbarung angeboten, mit der die Baulastträgerschaft auf die Stadt Genthin übertragen werden soll, womit dem geltenden Recht entsprochen wird.

Nach Vorabstimmung im Bau- und Vergabeausschuss wurde von dort der Variante 1 einstimmig zugestimmt. Danach soll es bei der bestehenden OD-Vereinbarung bleiben, was allerdings zur Folge hat, dass der vorhandene und jetzt kombiniert genutzte Rad-/Gehweg in der Baulastträgerschaft des Landes nur noch als Radweg genutzt werden kann und die Stadt für einen alternativen Gehweg aufkommen muss.

Eine zweite, durch den BUV abgelehnte Variante, bezieht sich auf die Änderung der OD-Vereinbarung der Gestalt, dass die Stadt die Baulastträgerschaft des gemeinsamen Rad-/Gehweges übernimmt, wenn es zu einer dauerhaften Sicherung der Gehwegmitbenutzung kommt.

Nach der Beschlussfassung durch den BUV gab es erneute Gespräche zwischen mir und dem LBB, in denen von dort zugesagt wurde, mit der Stadt Genthin solche Vereinbarungen abzuschließen, die gerade diese Forderung

unterstützen und dazu beitragen sollen, dass der Stadt Genthin aus der Änderung der OD-Vereinbarung keinerlei materielle oder finanzielle Nachteile erwachsen. In meinem Auftrag hat die Bauamtsleiterin die veränderte Auffassung zur Beschlussempfehlung des BUV begründet.

Trotzdem wurde durch den Stadtrat mehrheitlich, der Beschlussempfehlung des BUV folgend, der Variante 1 zugestimmt.

Dieser Beschlussfassung widerspreche ich hiermit und begründe nach § 62 Abs.3 GO LSA meinen Widerspruch wie folgt:

Der Beschluss des Stadtrates Nr. B-189/04-09/SR ist für die Stadt Genthin nachteilig, da als Konsequenz aus der so beizubehaltenden OD-Vereinbarung die Notwendigkeit erwächst, die Doppelnutzung der Geh-/Radweganlage, auf die sich der Beschluss bezieht, aufzugeben, da der Baulastträger Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch dessen LBB seine Zuständigkeit nur für den bundesstraßenbegleitenden Radweg sieht. Damit wäre der Fußgängerverkehr auf diesem Abschnitt zwischen der Altmärker Straße und der Hasenholztrift auszuschließen.

Zur Aufrechterhaltung dieser Wegebeziehung wäre die Stadt Genthin damit gezwungen, einen eigenen Gehweg zu schaffen, der der bisherigen Streckenführung entspricht oder aber das vorhandene Wegenetz des Wohngebietes zu nutzen. Während die eine Variante einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich bringt, dürfte die zweite Variante für die Bevölkerung unzumutbar sein, da nicht nur schlechthin auf alte Gewohnheiten verzichtet werden muss, sondern auch bedeutend längere Wegebeziehungen entstehen.

Diese Einwände zu Grunde legend, bitte ich den Stadtrat, seine Entscheidung nochmals zu überdenken, um im Ergebnis zu einer veränderten Beschlussfassung zu gelangen, nach der der für die Stadt günstigeren Variante 2 des Beschlussvorschlages der Vorrang zu geben ist.

Ich möchte Sie bitten, dem Stadtrat meinen Widerspruch in dessen nächster Sitzung zur Beratung zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernicke